

Merkblatt zum Verfahren bei Verkürzung von Schutz- und Sperrfristen von Archivgut

Die Nutzung der Archivguts des Archivs der FernUniversität in Hagen richtet sich nach den §§ 6 -7 des Archivgesetzes NRW vom 16. März 2010 (Gesetz – und Verordnungsblatt NRW, Ausgabe 2010 Nr. 11 vom 30.03.2010, S. 183 - 210).

Die Verkürzung der dort vorgeschriebenen Sperr- und Schutzfristen wird vom Benutzer schriftlich beim Archiv der FernUniversität in Hagen beantragt. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Rektorin der FernUniversität in Hagen auf Empfehlung der Leitung des Universitätsarchivs.

Folgende Angaben muss der Antrag auf Verkürzung von Sperr- und Schutzfristen enthalten:

- Name, Vorname und Anschrift der/des Antragstellers
- Thema der Arbeit - Nutzungsvorhaben mit möglichst sachlicher und zeitlicher Eingrenzung
- Nutzungszweck - Art der wissenschaftlichen Arbeit
- Angaben zum Archivgut, dessen Sperr- und Schutzfristen verkürzt werden sollen: Signatur, Titel, Laufzeit
- Ggf. Angaben zu personenbezogenem Archivgut: jeweiligen Lebensdaten
- Ggf. Antrag auf Erlaubnis zur Anfertigung von Arbeitskopien